

ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Als Dolmetscher wird Herr Kamaras, Wels, Lager 1002, hinzugezogen.

Herr N.N. erklärt folgendes:

„Ich heisse Otto N.N., geboren am..... zuletzt wohnhaft gewesen in von dort geflüchtet am 11.10.1953. z.St. Wels/österreich, Lager 1002. Beruf: Angestellter der Komitatsverwaltung in (Mittelungarn), Steuerabteilung.

Zu meiner Tätigkeit gehörte in erster Linie die Kontrolle der Steuererhebung bei den Bauern. Zu meinem Bereich gehörten 25 Gemeinden. Die Höhe der Steuern ist von der Regierung festgelegt worden.

Es gab für die Bauern folgende Steuerarten:

- 1) Grundsteuern,
- 2) Einkommensteuern,
- 3) Umsatzsteuern.

Die Grundsteuer war von der Regierung festgelegt, wobei je Joch ein einheitlicher Satz für das ganze Land festgelegt war.

Je nach der Bodengüte konnte dieser Satz differenziert werden, das Ermessen hierfür lag bei der Komitatsverwaltung. Die Komitatsverwaltung konnte also bei schlechterem Boden die Grundsteuern senken, bei gutem Boden die Grundsteuer erhöhen. Es bestand nun eine Geheimanweisung der Regierung aus dem Jahre 1951, die auch noch z.Zt. meines Wegganges in Kraft war, etwa folgenden Inhalts:

Die Differenzierungsmöglichkeiten seitens der Komitatsverwaltung sollten dazu benützt werden, solche Bauern, die entweder als Kulaken galten oder die man als volksfeindlich ansah, oder die sonst unerwünscht waren, mit höheren Steuern zu belegen. Der Zweck war, sie durch untragbar hohe Steuern zur Aufgabe ihrer Landwirtschaft zu zwingen. Wir von der Steuer mussten uns durch Eid verpflichten, diese Geheimanweisung nicht bekannt zu geben. Es konnte also sein, dass zwei nebeneinander liegende Bauernhöfe bei gleicher Grundstückgröße in der Grundsteuer um 50—60 % differierten.

Die Regierung bestimmte für jedes Komitat von vornherein, wieviel Steuern das Komitat aufzubringen hatte, unter Berücksichtigung der Größe des Grund und Bodens und der Bodengüte. Die Komitatsverwaltung ihrerseits konnte dann die Steuern so verteilen, wie sie wollte, unter Berücksichtigung der oben angegebenen Punkte, vorausgesetzt, dass die vorgesehenen Steuerbeträge aufgebracht wurden.

Es bestand Anweisung, dass in jeder Gemeinde in jedem Jahr mindestens 3—4 Bauern auf die oben beschriebene Weise zugrunde gerichtet werden mussten. Wir mussten jedes Jahr im August einen Erfolgsbericht an das Ministerium richten. Auserdem wurde die Durchführung der Geheimanweisung laufend durch das Ministerium kontrolliert. Es ist auch vorgekommen, dass in verschiedenen Gemeinden innerhalb eines Jahres zehn und mehr Bauern in einer Gemeinde auf diese Weise „kalt“ enteignet wurden, ich nenne für das Jahr 1952 folgende Gemeinden, in denen mehr als 10 Bauernhöfe auf diese Weise enteignet worden sind: Magyaratád, Szilväs-Szentmárton, Igal. An die Namen noch anderer Dörfer, in denen das selbe vor sich ging, kann ich mich im Augenblick nicht erinnern.

Wenn die Bauern die vorgeschriebenen Steuersätze nicht auf bringen konnten, wurde ihr Besitz gepfändet und ausserdem wurden sie wegen Nichtbezahlung der Steuern zu Gefängnisstrafen verurteilt. Dies galt allerdings nur für Kulaken. Wenn kleinere Bauern ihre Steuern nicht bezahlen konnten, wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, in die Kollektivwirtschaft einzutreten. In diesem Fall wurde die Steuerschuld als erloschen angesehen.

Nach einer Anweisung des Finanzministeriums gelten als Kulaken:

1. alle Bauern, die mehr als 25 Joch besaßen;
2. frühere Kaufleute, Industrielle und Grossgrundbesitzer, auch wenn sie keinen landwirtschaftlichen Grundbesitz hatten, sondern vielleicht